

Fachbericht

Verkehrssicherheit bodentiefer Verglasungen in Wohngebäuden und Arbeitsstätten

BauO NRW / MBO - DIN 18008 - VOB/C - Glaserhandwerk - ArbStättV / ASR - DGUV

Stand: 22. September 2026

1.0 Aufgabenstellung

Darzustellen ist der Zusammenhang zwischen BauO NRW/MBO, DIN 18008, VOB/C DIN 18361, den Technischen Richtlinien des Glaserhandwerks, Arbeitsstättenrecht, ASR und DGUV bei bodentiefen Fenstern, Fenstertüren und Balkontüren. Im Mittelpunkt steht der Verletzungsschutz auch im privaten Wohnbereich.

2.0 Kernaussage

Bodentiefe Fenster, Fenstertüren und Balkontüren in privaten Wohnungen sind nicht von den Anforderungen an die Verkehrssicherheit ausgenommen. Liegt eine frei zugängliche Verglasung im üblichen Geh-, Aufenthalts- oder Bewegungsbereich und besteht bei Anprall oder Hineinstürzen eine vorhersehbare Verletzungsgefahr, muss diese Gefahr durch eine geeignete Schutzmaßnahme beherrscht werden. Glas mit sicherem Bruchverhalten - je nach Anwendungsfall insbesondere ESG oder VSG - ist hierfür die typische technische Lösung, soweit keine gleichwertige konstruktive Schutzmaßnahme vorhanden ist.

3.0 Bauordnungsrecht

§ 16 BauO NRW verlangt Verkehrssicherheit von Anlagen. § 37 Abs. 2 BauO NRW erfasst Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen. Sie müssen erkennbar sein; weitere Schutzmaßnahmen sind vorzusehen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert. Diese Vorschriften unterscheiden nicht danach, ob das Gebäude gewerblich oder privat genutzt wird. Eine Balkontür, Fenstertür oder bodentiefe Festverglasung fällt daher nicht allein wegen der privaten Wohnnutzung aus der Verkehrssicherheitsbetrachtung heraus.

4.0 DIN 18008

Die DIN 18008 ist die zentrale Normenreihe für Glas im Bauwesen und keine reine Arbeitsstättennorm. DIN 18008-1 stellt die Verbindung zu den gesetzlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit her. Sind Schutzmaßnahmen erforderlich, kommen insbesondere Glas mit sicherem Bruchverhalten oder geeignete Abschirmungen in Betracht. Die Norm enthält keine isolierte Pauschalregel „jedes bodentiefe Fenster immer Sicherheitsglas“. Bei einer tatsächlich vorhandenen Anprall- und Verletzungsgefahr im frei zugänglichen bodentiefen Bereich ist Sicherheitsglas jedoch eine anerkannte und regelmäßig naheliegende Schutzmaßnahme. Bei zusätzlicher Absturzfunktion ist DIN 18008-4 gesondert zu beachten.

5.0 Technische Richtlinien des Glaserhandwerks

TR 2 zur Anwendung der DIN 18008 und TR 8 „Verkehrssicherheit mit Glas“ sind wichtige fachpraktische Auslegungshilfen. Sie führen die Anforderungen an Bemessung, Glaswahl und Verkehrssicherheit zusammen. Auch bei Wohnungen ist die tatsächliche Zugänglichkeit und Gefährdung der bodentiefen Verglasung maßgebend; der Schutz vor gefährlichem Glasbruch darf nicht mit dem Hinweis auf private Nutzung entfallen.

6.0 Fenstertüren und Balkontüren in Wohnungen

Fenstertüren und Balkontüren grenzen regelmäßig unmittelbar an Bewegungsflächen. Personen gehen auf sie zu, bedienen und passieren sie. Bei bodentiefer Verglasung liegt Glas damit gerade im möglichen Anprallbereich. Ist die Scheibe frei zugänglich und besteht ein relevantes Anprall- oder Sturzrisiko, ist für den erforderlichen Verletzungsschutz Sicherheitsglas mit sicherem Bruchverhalten vorzusehen, sofern nicht eine andere gleichwertige Schutzmaßnahme die Gefährdung zuverlässig ausschließt. Das gilt dem Schutzziel nach ebenso für bodentiefe Festfelder neben Türen und bodentiefe Fenster.

7.0 VOB/C - DIN 18361

DIN 18361:2023-09 „Verglasungsarbeiten“ regelt die technischen Vertragsbedingungen für Verarbeitung und Montage von Glaserzeugnissen. Sie ist nicht alleinige Rechtsquelle einer Sicherheitsglasforderung. Bei vereinbarter VOB/B gehört sie jedoch zur Ausführungsgrundlage; die gesetzlichen und normativen Sicherheitsanforderungen an das konkrete Bauteil bleiben zusätzlich maßgebend.

8.0 ArbStättV und ASR A1.6

In Arbeitsstätten tritt das staatliche Arbeitsschutzrecht zusätzlich hinzu. Nr. 1.5 Abs. 3 des Anhangs der ArbStättV fordert für durchsichtige oder lichtdurchlässige Wände Schutz durch bruchsicheren Werkstoff oder Abschirmung. ASR A1.6 konkretisiert die Anforderungen für Fenster, Oberlichter und lichtdurchlässige Wände in Arbeitsstätten. Dass diese Vorschriften nicht unmittelbar für die Privatwohnung gelten, bedeutet nicht, dass dort auf Verkehrssicherheit verzichtet werden darf.

9.0 DGUV Information 208-014

Die DGUV Information 208-014 nennt in ihrer Tabelle zur Verwendung von Glasarten für „bodentief eingebaute Fenster“ ausdrücklich „Sicherheitsglas“; bei Bedarf ist zusätzlich die absturzsichernde Bemessung zu prüfen. Für Privatwohnungen ist die DGUV nicht die unmittelbare Rechtsgrundlage. Sie belegt jedoch deutlich das technische Verletzungsrisiko und die hierfür verwendete Schutzlösung. Die physikalische Gefahr des Anpralls und gefährlichen Glasbruchs ist in einer Wohnung nicht geringer als in einer Arbeitsstätte; unterschiedlich ist die Rechtsgrundlage, nicht die Wirkung des Glasbruchs.

10.0 Zusammenhang Privatwohnung - Arbeitsstätte

Im privaten Wohnbereich: BauO NRW/LBO + DIN 18008 + Fachregeln des Glaserhandwerks; VOB/C bei entsprechender vertraglicher Einbeziehung. In Arbeitsstätten gelten diese allgemeinen baulichen Anforderungen ebenfalls; zusätzlich treten ArbStättV, ASR und DGUV hinzu. Damit besteht kein sachlicher Grundsatz, wonach bodentiefe Verglasungen in Wohnungen ein geringeres Verkehrssicherheitsniveau haben dürften. Die zusätzlichen Arbeitsschutzregeln unterscheiden sich, das grundlegende Schutzziel des Verletzungsschutzes bleibt bestehen.

11.0 Gutachterliche Nachweiskette

1. BauO NRW §§ 16 und 37: Verkehrssicherheit und erforderliche Schutzmaßnahmen.
2. DIN 18008: technische Regeln für Glas; sicheres Bruchverhalten als Schutzmaßnahme.
3. TR 2 / TR 8: fachpraktische Konkretisierung von Bemessung, Glaswahl und Verkehrssicherheit.
4. VOB/C DIN 18361: technische Vertragsbedingungen für Verglasungsarbeiten.
5. Arbeitsstätten zusätzlich: ArbStättV und ASR A1.6.
6. DGUV 208-014: bodentief eingebaute Fenster - Sicherheitsglas.
7. Bei Absturzfunktion: zusätzlicher Nachweis nach DIN 18008-4.

Anhang - Gegenüberstellung der maßgeblichen Regelwerke

Für die Beurteilung der Verkehrssicherheit bodentiefer bzw. zugänglicher Verglasungen ergibt sich folgende Gegenüberstellung:

Bereich	Regelwerkskette	Bedeutung
Arbeitsstätte	ArbStättV → ASR A1.6 → DGUV Information 208-014	Für Arbeitsstätten werden die Anforderungen an sichere Fenster und transparente Bauteile konkretisiert. Die DGUV Information 208-014 nennt bei bodentief eingebauten Fenstern Sicherheitsglas.
Privater Wohnbereich	BauO NRW / MBO → DIN 18008-1 → Technische Richtlinien des Glaserhandwerks, insbesondere TR 8 „Verkehrssicherheit mit Glas“	Die Verkehrssicherheit ist auch im privaten Wohnungsbau zu beurteilen. Die Arbeitsstättenregeln gelten dort nicht unmittelbar; maßgebend sind Bauordnungsrecht, DIN 18008 und die anerkannten technischen Regeln.
Ausführung / Vertrag	VOB/C DIN 18361 – Verglasungsarbeiten	Regelt die fachgerechte Ausführung von Verglasungsarbeiten, ist jedoch nicht die primäre Quelle für die Forderung nach Sicherheitsglas.
Zusätzliche Absturzfunktion	DIN 18008-4	Ist zusätzlich eine Absturzsicherungsfunktion erforderlich, sind die besonderen Anforderungen an absturzsichernde Verglasungen zu erfüllen.

Kernaussage: Die unterschiedlichen Regelwerke haben unterschiedliche rechtliche Anwendungsbereiche, verfolgen hinsichtlich der zugänglichen bodentiefen Verglasung jedoch dasselbe grundlegende Schutzziel: Personen müssen vor vorhersehbaren Verletzungen infolge Anpralls und gefährlichen Glasbruchs geschützt werden.

Regelwerkskette im privaten Wohnbereich: BauO NRW / MBO → DIN 18008 → Technische Richtlinien des Glaserhandwerks. Die Anforderungen an die Verkehrssicherheit von Verglasungen beschränken sich damit nicht auf Arbeitsstätten, sondern sind grundsätzlich auch im privaten Wohnungsbau zu berücksichtigen.

12.0 Zusammenfassende fachliche Beurteilung

Bodentiefe Fenster, Fenstertüren und Balkontüren in privaten Wohnungen unterliegen den Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Eine private Nutzung stellt keinen Freibrief für normalen Floatglas-Einsatz in einer vorhersehbar anprallgefährdeten, frei zugänglichen bodentiefen Verglasung dar. Besteht aufgrund von Einbaulage, Zugänglichkeit und Nutzung die Gefahr, dass Personen gegen die Verglasung stoßen oder stürzen und sich bei Glasbruch verletzen, ist eine geeignete Schutzmaßnahme erforderlich. Sicherheitsglas mit sicherem Bruchverhalten ist hierfür die typische fachgerechte Lösung, soweit die Gefährdung nicht durch eine gleichwertige konstruktive Maßnahme ausgeschlossen wird. Arbeitsstättenrecht und DGUV konkretisieren dieses Schutzziel zusätzlich für Beschäftigte; im privaten Wohnbereich ergibt sich die Verkehrssicherheit bereits aus Bauordnungsrecht und den technischen Regeln des Glasbaus.

13.0 Schlussfolgerung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bodentiefe Fenster, Fenstertüren und Balkontüren auch im privaten Wohnbereich den Anforderungen an die Verkehrssicherheit unterliegen. Befinden sich solche Verglasungen frei zugänglich im Anprall- und Bewegungsbereich von Personen und besteht bei Anprall oder Sturz eine vorhersehbare Verletzungsgefahr, ist auch im privaten Wohnbereich Sicherheitsglas mit sicherem Bruchverhalten erforderlich, sofern die Gefährdung nicht durch eine andere gleichwertige konstruktive Schutzmaßnahme zuverlässig ausgeschlossen wird. Die private Nutzung rechtfertigt insoweit kein geringeres Schutzniveau.

Bei zusätzlicher Absturzfunktion sind darüber hinaus die Anforderungen an absturzsichernde Verglasungen gesondert zu erfüllen.

14.0 Zusammengefasste Regelwerke

BauO NRW 2018, Fassung ab 01.09.2026, insbesondere §§ 16, 37 und 38; Musterbauordnung; DIN 18008 Teile 1 und 4; DIN 18361:2023-09 VOB/C; Technische Richtlinien des Glaserhandwerks TR 2 und TR 8; Arbeitsstättenverordnung Anhang Nr. 1.5 Abs. 3 und Nr. 1.6; ASR A1.6; DGUV Information 208-014 „Glastüren, Glaswände“.

Achim Kluwe

Glasermeister
staatl. gepr. Glasbautechniker
ö.b.u.v. Sachverständiger - Handwerkskammer - Do
Obermeister d. Glaserinnung Reg. Bez. Arnsberg
Vorstand Kreis-Handwerkerschaft - Do - Lü - Ha
Meisterprüfung - Handwerkskammer - Köln
Tüv Prf. mot. betr. Türen, Tore, Karusselltüren
Gebäude - Thermograf
Gutachter - Asbest TRGS 519. 3, 521 A. 3.

